

**Zurück an:**

Hessische Zahnärzte-Versorgung  
Rhonestraße 4  
60528 Frankfurt am Main

---

**Erhebung des Berufseinkommens niedergelassener Mitglieder  
zur Berechnung des Pflichtbeitrages für das Kalenderjahr 2025  
Vorläufiger Beitrag für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung**

Nach § 15 Abs. 2 der Satzung haben niedergelassene Mitglieder **jährlich als Beitrag 12 %** ihres reinen Berufseinkommens des vorletzten Kalenderjahres (auf volle Euro aufgerundet) zu entrichten, monatlich mindestens jedoch 3/10 des jeweiligen monatlichen Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung, auf volle Euro aufgerundet. Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit (Privat- und Kassenpraxis, Aufwandsentschädigungen, Fachlehrer-, Referentenhonorare etc.) nach Abzug der Betriebsausgaben (Überschuss der gesamten Praxiseinnahmen).

Wir bitten Sie, als Nachweis die **Kopie des Einkommensteuerbescheides** für 2023 beizufügen. Alle Angaben, die nicht in Zusammenhang mit der zahnärztlichen Tätigkeit stehen, können unkenntlich gemacht werden. Alternativ kann die Bestätigung durch eine steuerberatende Stelle erfolgen (§ 11 Abs. 2 der Satzung). **Eine unbestätigte Kopie der Einkommensteuererklärung genügt nicht.**

**Liegen die geforderten Einkommensnachweise bis 06.12.2024 nicht vor, wird in 2025 vorläufig der monatliche Pflichtbeitrag aus 2024 erhoben (§ 11 Abs. 5).**

**Angaben über das Berufseinkommen im Jahr 2023**

<b>Name</b>	
Gesamte Betriebseinnahmen	EUR
./. Betriebsausgaben	EUR
<b>= Bilanzgewinn / Einnahmeüberschuss 2023</b> <small>Hinweis: Ein Verlustvortrag mindert den beitragspflichtigen Gewinn/Überschuss nicht.</small>	EUR
<b>hiervon 12 % = Pflichtbeitrag für das Jahr 2025</b> <small>(Höchstbeitrag EUR 43.421,70 / Mindestbeitrag EUR 5.400,00)</small>	EUR

---

**Testat des Steuerberaters**

Datum, Stempel und Unterschrift	Mitgliedsnummer	Unterschrift des Mitgliedes